

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat auf Grund der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, 568), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in seiner Sitzung am folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996 beschlossen:

§ 1

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996

Die Friedhofssatzung der Stadt Wolfen vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden, die Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Friedhofswege und -plätze dürfen nur mit Einfahrgenehmigung und nur zum Be- und Entladen befahren werden. Das Parken ist nicht erlaubt. Einfahrgenehmigungen werden von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr ausgestellt.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 verstoßen kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.